



An den Grossen Rat

17.5244.02

ED/P175244

Basel, 18. Dezember 2019

Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2019

Anzug Edibe Gögeli und Konsorten betreffend «Überprüfung neuer Anforderungskriterien für den Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) und eine Teileingliederung in die öffentlichen Schulen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2017 den nachstehenden Anzug Edibe Gögeli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Viele der Kinder, welche HSK-Kurse in Basel besuchen, stammen aus Ländern, in denen ihre Eltern und sie selbst Repressionen ausgesetzt waren. Bürgerkrieg, politische Instabilität und Unruhen, aber auch wirtschaftliche Probleme in den Heimatländern können einen direkten Einfluss auf die Durchführung und den Inhalt der Kurse haben. Die Kurse bergen somit Chancen aber auch Risiken in sich. Auf der einen Seite werden die Integration und der Zweitspracherwerb gefördert, wenn die Migrantenkinder ihre Muttersprache gut erlernen können. Auf der anderen Seite können diese HSK-Kurse zum Sprachrohr von Regimes werden und Schülerinnen und Schüler negativ beeinflussen. Durch die derzeitige Lage in der Türkei ist die Gefahr von Beeinflussung und Bespitzelung gross, weil die türkischen HSK-Lehrpersonen vom türkischen Staat gestellt werden und es sich somit wahrscheinlich um regierungsnahen Lehrpersonen handelt, die ihren Auftrag zu erfüllen haben. In der Türkei werden derzeit regierungskritische Lehrer/innen und Akademiker/innen zensiert und sogar verhaftet. Es ist eine Umwandlung des Bildungssystems hin zu einer nicht säkularen Ausrichtung im Gange. Der Unterricht ist nicht mehr religionsneutral und es ist zu erwarten, dass auch die Lehrerinnen und Lehrer, welche direkt aus der Türkei für den HSK-Unterricht rekrutiert oder ausgesucht werden, den türkischen Lehrplan zu befolgen haben. Hinzu kommt, dass zum Beispiel ethnische und auch religiöse Minderheiten, wie die kurdische und alewitische Gemeinschaft, von den türkischen HSK-Kursen keinen Gebrauch machen können, da sie als Minderheiten in der Türkei keine offizielle Anerkennung haben.

In diesem Zusammenhang könnten und sollten wir Massnahmen ergreifen, da der HSK-Unterricht unabhängig von der Religionszugehörigkeit allen Kindern aus den entsprechenden Sprachregionen offenstehen muss.

Eine Integration des HSK-Unterrichts in den Schulbetrieb würde sicherstellen, dass keine ausländischen Regierungen Einfluss auf die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler nehmen kann. Verhindert werden soll der Einfluss von Regierungen, die Minderheiten im eigenen Land diskriminieren und wo die Meinungsäusserungsfreiheit eingeschränkt wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich deshalb den Regierungsrat erneut zu prüfen und zu berichten:

- ob für die HSK-Kurse ein Länderkatalog von kritischen Herkunftsländern erstellt werden kann, damit für diejenigen, die einen politisch unabhängigen Unterricht eventuell nicht gewährleisten können, eine Eingliederung des HSK-Unterrichts in den öffentlichen Schulen möglich wäre?
- ob es möglich ist, für die HSK-Kurse ein allgemein gültiges Anforderungsprofil zu erstellen,

welches sicherstellt, dass die Kurse politisch und religiös neutral abgehalten werden und die Lehrpersonen nicht einen Auftrag des Heimatlandes zu erfüllen haben?

- Wie können Lehrpersonen oder andere geeignete Personen mit Migrationshintergrund und einer pädagogischen Ausbildung in der Schweiz für den Unterricht in HSK gewonnen und geschult werden?
- Wie kann die Finanzierung privater Trägerschaften (AKEP von Helvetas oder Elternvereine), staatenloser Gruppierungen und finanziell schwacher Sprachgruppen unterstützt werden, damit alle Migrantenkinder die Möglichkeit erhalten, HSK-Kurse in ihrer Herkunftssprache zu besuchen?

Edibe Gölgeli, Beatrice Messerli, Sibylle Benz, Franziska Roth, Tonja Zürcher, Lea Steinle, Jürg Stöcklin, Pascal Pfister, Michael Koechlin, Mustafa Atici, Talha Ugur Camlibel, Harald Friedl, Helen Schai-Zigerlig, Andreas Zappalà, Georg Mattmüller, Franziska Reinhard, Balz Herter, Seyit Erdogan»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) im Kanton Basel-Stadt steht auf der rechtlichen Basis von Artikel 4 Abs. 4 des HarmoS-Konkordats vom 14. Juni 2007. Er richtet sich nach den Vorgaben des Rahmenlehrplans HSK, den der Erziehungsrat am 26. August 2013 genehmigt hat. Der Unterricht HSK verfolgt als wesentliches Ziel die Förderung der mehrsprachigen und interkulturellen Kompetenzen. Das kantonale Gesamtsprachenkonzept von 2003 sieht den konzeptionellen Einbezug der Migrationssprachen und eine Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen HSK vor.

Der grosse Teil der HSK-Schülerinnen und Schüler ist in der Schweiz geboren, wächst hier auf und wird hier bleiben. Ziel des HSK-Unterrichts ist es, die Kinder in ihrer Integration zu unterstützen. Im Unterricht HSK vertiefen die Kinder ihre Kompetenzen im Sprechen und Verstehen, im Lesen und Schreiben der Herkunftssprachen ihrer Familien. Sie erweitern ihre Fähigkeit, sich je nach Situation in zwei oder mehreren Sprachen und unterschiedlichen Kulturen zu bewegen sowie andere Werte und Normen zu verstehen und zu respektieren.

Mit der Änderung des Schulgesetzes vom 22. Oktober 2014 erhielt der HSK-Unterricht erstmals eine rechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene und ein allgemeingültiges Anforderungs- und Leistungsprofil. Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und von den Schulen vermittelt werden möchten, benötigen eine Bewilligung des Erziehungsdepartements. Die Vergabe der Bewilligung richtet sich nach §134b Abs. 3 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100):

- a) Der Lehrplan und der Unterricht entsprechen den kantonalen Vorgaben;
- b) Der Unterricht wird politisch und konfessionell neutral gestaltet;
- c) Der Unterricht wird von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt;
- d) Die Trägerschaft arbeitet nicht gewinnorientiert;
- e) Die Trägerschaft arbeitet mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammen.

⁴ Die Bewilligung wird längstens für vier Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁵ Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

⁶ Die Volksschulleitung bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktperson für alle bewilligten Trägerschaften für HSK-Unterricht. Die Trägerschaft bezeichnet eine Koordinatorin oder einen Koordinator.

Das Bewilligungsverfahren HSK ist standardisiert, die Bewilligungspraxis ist einheitlich und die Bewilligungen werden regelmässig überprüft. Nebst den im Gesetz definierten Vorgaben müssen die Trägerschaften folgende Bedingungen erfüllen: Die Trägerschaft hat demokratische Vereinsstrukturen. Sie beauftragt eine Koordinationsperson mit der administrativ-organisatorischen, fachlichen sowie personellen Leitung des Angebots, die über eine gute Vernetzung in der Sprachgruppe verfügt. Sie stellt pädagogisch ausgebildete Personen zum Unterrichten ein, regelt die anstellungsrechtlichen Grundlagen und die finanziellen Ressourcen für das Angebot. Es werden alle Kinder im Unterricht aufgenommen. Gibt es für eine Sprache verschiedene Trägerschaften, so sind diese bereit zu einer kooperativen Zusammenarbeit. Die Trägerschaft anerkennt den Rahmenlehrplan HSK sowie dessen Beilage der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und setzt ihn als Grundlage für den Unterricht ein. Der Unterricht HSK orientiert sich an einem pädagogischen Konzept.

Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen ergänzt werden. Die Bewilligung wird erneuert, wenn die Trägerschaft nachweisen kann, dass die Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen erfüllt sind. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft anerkennen die Bewilligungen gegenseitig.

Die Angebote der Konsulate und Botschaften unterstehen einer gesamtschweizerischen Regelung und sind damit auch in den beiden Basel prinzipiell anerkannt. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft müssen sie eine kantonale Bestätigung einholen und belegen, dass sie die Vorgaben der beiden Kantone umsetzen. Sie sind aber in Bezug auf Anstellung und Finanzierung nicht rechenschaftspflichtig.

Per Schuljahr 2016/17 mussten die Trägerschaften im Kanton Basel-Stadt erstmals eine Bewilligung vorweisen. Insgesamt dreissig private Trägerschaften beantragten beim Erziehungsdepartement eine Bewilligung. Neun Botschaften, die den Vorgaben ihrer jeweiligen Länder unterstehen, beteiligten sich am vereinfachten Verfahren. 28 Trägerschaften (davon 19 privat, neun Botschaften) erhielten eine Bewilligung für vier Jahre. Elf noch weniger etablierte Trägerschaften wurden für ein oder zwei Jahre bewilligt. Zwischenzeitlich eingegangene Anträge von Trägerschaften für eine Bewilligung wurden jeweils für ein bis zwei Jahre erteilt. Zwei Trägerschaften wurde die Bewilligung entzogen, weil die Angebote eingestellt wurden. Zu Beginn des Schuljahrs 2019/20 verfügen insgesamt 42 Trägerschaften über eine Bewilligung. Alle Trägerschaften müssen die Bewilligung per Schuljahr 2020/21 erneut beantragen.

2. Integration des HSK-Unterrichts in die Regelschule

Die Übernahme und Finanzierung von HSK-Angeboten aufgrund rechtsstaatlicher Bedenken durch den Kanton Basel-Stadt wäre ein Präzedenzfall. Es ist nicht klar, anhand welcher Kriterien und aufgrund welcher bzw. wessen Einschätzung ein Land als «kritisch» eingestuft werden sollte. Die Entscheide könnten als willkürlich wahrgenommen werden. Zudem würden andere Sprachgemeinschaften, die sich an die beschriebenen Regeln halten, benachteiligt. Dies wäre insbesondere gegenüber der grossen Anzahl Trägerschaften, die nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, schwer zu begründen.

Die Volksschulen haben in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um die Qualität des HSK-Unterrichts zu sichern und die Angebote besser in die Volksschulen einzubinden. Es werden möglichst gute Rahmenbedingungen für den HSK-Unterricht geschaffen und die Trägerschaften unterstützt. Die Schulen stellen den Trägerschaften unentgeltlich Unterrichtsräume, die erforderliche Infrastruktur und Materialien zur Verfügung.

Im Rahmen von standortspezifischen Angeboten arbeiten Lehrpersonen der Volksschulen und HSK-Lehrpersonen eng zusammen. Dabei ist die Schulleitung der anbietenden Standorte für die Anstellung der HSK-Lehrpersonen zuständig, der Kanton trägt die Lohnkosten. Eine solche Zu-

sammenarbeit findet seit einigen Jahren in der Primarschule Dreirosen statt. Aus organisatorischen Gründen (fehlende Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund) wurde das Modell St. Johann eingestellt.

Im Rahmen der Angebote von «Sesam, öffne dich!» können interessierte Lehrpersonen die Wirkung und den Nutzen der integrierten Erstsprachförderung erleben. HSK-Lehrpersonen leiten im Team-Teaching je nach Modell eine oder mehrere Lektionen. Struktur und Inhalt der einzelnen Lektionen sind vorgegeben und dienen der Regellehrperson wie auch der HSK-Lehrperson als Orientierung. So wird in einer Einzellektion anhand eines Kinderbuchs ein erster Eindruck einer Sprache vermittelt. Diese vorbereiteten Einheiten gibt es auch für eine vertiefte Auseinandersetzung mit einer fremden Sprache im Rahmen von vier Lektionen oder im Rahmen einer Hospitation durch die HSK-Lehrperson im Umfang von mindestens acht bis zehn Lektionen. Weitere Initiativen von Lehrpersonen zur Zusammenarbeit mit HSK-Lehrpersonen werden wo immer möglich gefördert.

3. Anforderungskriterien für den Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur

3.1 Trägerschaften

In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft untersteht der Unterricht HSK in pädagogischer, fachlicher, administrativer und personeller Hinsicht der Aufsicht der Trägerschaften. Trägerschaft der HSK-Kurse sind derzeit zu 25 % Konsulate und Botschaften und zu 75 % private Vereine und Stiftungen. Die Volksschulleitung bestimmt eine Kontakt- und Aufsichtsperson für alle Trägerschaften. Die Kontakt- und Aufsichtsperson HSK führt das Bewilligungsverfahren durch und steht in engem Kontakt mit den Kontakt- und Koordinationspersonen der Trägerschaften. Die Trägerschaften erfüllen jeweils auf Ablauf der Bewilligung nach einem, zwei oder vier Jahren ihre Rechenschaftspflicht.

Seit dem Schuljahr 2016/17 müssen die privaten Trägerschaften für die Nutzung der Schulräume und die administrative und organisatorische Unterstützung durch den Kanton über eine Bewilligung des Erziehungsdepartements verfügen. Das Bewilligungsverfahren wird von ihnen als Wertschätzung wahrgenommen und stösst auf grosse Akzeptanz. Die Möglichkeit der kostenlosen Raumnutzung und die darüber hinausgehende Unterstützung durch den Kanton (Weiterbildungsangebote, Austausch, Zusammenarbeit mit den Schulen) sind für die Trägerschaften offenbar attraktiv.

Die Botschaften und Konsulate könnten grundsätzlich ohne Bewilligung des Kantons HSK-Kurse durchführen. Dann würden die Kurse nur bedingt durch den Kanton beworben, es würde aber gemäss nationaler Regelung weiterhin Schulraum kostenlos zur Verfügung gestellt. Derzeit verfügen alle Botschaften und Konsulate, die im Kanton Basel-Stadt HSK-Kurse anbieten, über eine Bewilligung.

3.2 Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Trägerschaften

Aus Sicht des Regierungsrates sind der regelmässige Austausch und die Vertrauensbasis zwischen den Trägerschaften und der Kontakt- und Aufsichtsperson HSK zentral für das Funktionieren und die Begleitung des HSK-Unterrichts. Diese Zusammenarbeit funktioniert bisher sehr gut, es wurden keine kritischen Veränderungen oder Verstösse gegen die politisch und religiös neutrale Unterrichtsgestaltung festgestellt. Das Erziehungsdepartement beobachtet die Entwicklungen und wird allfälligen Meldungen oder Befürchtungen von Eltern, Kindern und Lehrpersonen unverzüglich nachgehen.

Der Austausch findet hauptsächlich zwischen den Koordinationspersonen HSK und der kantonalen Kontakt- und Aufsichtsperson HSK statt. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind in einer Konferenz HSK zusammengeschlossen. Die Konferenz befasst sich mit fachlichen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Fragen des Unterrichts HSK in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Teilnahme an den Konferenzen ist für alle Koordinationspersonen obligatorisch. In regelmässiger Folge werden spezifische Weiterbildungen für die Koordinationspersonen angeboten.

Nebst dem Austausch mit den Koordinationspersonen erachtet der Regierungsrat die gute Zusammenarbeit mit den hier tätigen HSK-Lehrpersonen als zentral. Mittels Weiterbildungsveranstaltungen stehen diese im Kontakt mit der Kontakt- und Aufsichtsperson HSK. Die Weiterbildungen umfassen Themen wie den Rahmenlehrplan HSK, Sprachlehrmittel, Heterogenität oder die Arbeit an den öffentlichen Schulen. Den HSK-Lehrpersonen sowie den Koordinationspersonen stehen zudem die Angebote des Pädagogischen Zentrums Basel-Stadt und der Fachstelle Erwachsenenbildung Basel-Landschaft offen.

Der Unterricht HSK verläuft in der Regel unproblematisch. Wenn Missstände festgestellt werden, wird von Seiten der Schulleitung versucht, diese direkt mit den beteiligten Lehrpersonen und Koordinationspersonen zu bereinigen. Besteht der Missstand weiter, erfolgt ein Gespräch zwischen der Kontakt- und Aufsichtsperson HSK und der Trägerschaft. Werden schwerwiegende Missstände trotz Mahnung nicht behoben, kann die Volksschulleitung der betreffenden Trägerschaft die Berechtigung entziehen, den beanstandeten Unterricht innerhalb der Volksschule durchzuführen. Dies gilt auch, falls die Trägerschaft gegen die gesetzlichen Vorgaben verstösst.

3.3 Inhaltliche Anforderungen an den HSK-Unterricht

Der Rahmenlehrplan HSK definiert den Rahmen, innerhalb dessen die HSK-Lehrpersonen ihre spezifischen Ziele und Inhalte im eigenen Lehrplan festlegen. Der Rahmenlehrplan HSK hält unter «Leitideen» Folgendes explizit fest:

«Der Unterricht unterstützt die Kinder und Jugendlichen im Umgang mit verschiedenen Identitätswürfen, die sich aus den unterschiedlichen Zugehörigkeiten, Kulturen, Traditionen und Geschichten ergeben. Dabei werden individuelle Erfahrungen und Kenntnisse sowohl bezüglich der Herkunftskultur wie der Schweiz aufgegriffen, vertieft und reflektiert. Dazu gehören etwa Wertvorstellungen und Normen, Geschichte oder Religion. Die Vermittlung konfessioneller Religionslehren und (partei-)politischer Ideologien gehört nicht in den Unterricht.

Der Unterricht unterstützt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Konfliktfähigkeit, ihren interkulturellen Kompetenzen und ihrer Urteilsfähigkeit. Er fördert eine offene, nichtdiskriminierende und respektvolle Haltung.»

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und im laufenden Austausch mit den Koordinationspersonen werden diese Grundsätze regelmässig thematisiert.

In der Stadt Basel wurde eine über alle Sprachen vereinheitlichte Leistungsbeurteilung erarbeitet, die an der Volksschule eine anerkannte Beilage der Zeugnisse und Lernberichte ist. Sie macht eine Aussage zu den Gesamtleistungen. Dabei werden nicht nur die Leistungen in formellen Prüfungen abgebildet, sondern auch Leistungsbeobachtungen der Lehrpersonen im Unterricht. Die HSK-Lehrpersonen haben eine entsprechende Weiterbildung besucht.

Den Lehrpersonen HSK werden in regelmässiger Folge Weiterbildungen und Deutschkurse angeboten, die sie in der Arbeit unterstützen. Als sehr nützlich erweisen sich die neuen «Materialien für den herkunftssprachlichen Unterricht» der Pädagogischen Hochschule Zürich, die in Zusammenarbeit von schweizerischen und anderen westeuropäischen Fachpersonen mit Expertinnen und Experten des herkunftssprachlichen Unterrichts entstanden. Diese Hefte mit didaktischen Anregungen bieten konkrete Impulse und Planungen für verschiedene Bereiche des Unterrichts (Förderung des Schreibens in der Erstsprache, Förderung der interkulturellen Kompetenz etc.). In

den Heften wird auch auf Schwierigkeiten und Risiken hingewiesen, mit denen Lehrpersonen konfrontiert werden können.

4. Rekrutierung von Lehrpersonen

Für den Unterricht der insgesamt 40 Sprachgruppen werden im Kanton Basel-Stadt rund 200 Lehrpersonen mit unterschiedlich grossen Pensen von den Konsulaten, Botschaften, privaten Trägerschaften und in Einzelfällen vom Kanton beschäftigt. In betrieblichen Fragen sind die Lehrpersonen HSK den jeweiligen Schulleitungen unterstellt.

Die Volksschulleitungskonferenz (VSLK) hat am 1. Februar 2017 folgende Haltung zur Anstellung der HSK-Lehrpersonen festgelegt:

«1) Die Trägerschaft soll nicht tangiert werden: Der Unterricht HSK im Kanton BS wird durch private Trägerschaften und Botschaften/Konsulate angeboten. Der Unterricht ist meist schon seit vielen Jahren in ihren Sprachgruppen verankert und die Anbieter geniessen das Vertrauen der Eltern. Demgegenüber ist es Aufgabe des Kantons, organisatorische Unterstützung zu leisten, Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und möglichst gute Rahmenbedingungen für den HSK-Unterricht zu schaffen. Diese Aufgabenverteilung hat sich bewährt.

2) Anstellung der Lehrpersonen weiterhin durch Trägerschaften: Die Anstellung der LP ist Sache der Trägerschaften.»

Es wäre seitens der Volksschulen nicht leistbar, für 40 Sprachgruppen rund 200 Lehrpersonen zu finden und deren Eignung und Qualifikation zu prüfen. Diese Aufgabe soll weiterhin den Trägerschaften zufallen.

Der Kanton übernimmt durch Weiterbildungsangebote Verantwortung für die Integration der Angebote. Die Erfahrung zeigt, dass Lehrpersonen HSK sehr motiviert und interessiert sind; sie nehmen überdurchschnittlich oft an Weiterbildungsveranstaltungen teil, integrieren sich so weit wie möglich in ein Kollegium, vernetzen sich mit anderen Lehrpersonen und anderen Sprachgruppen, leisten als Mediationspersonen Arbeit mit Eltern und partizipieren bei Modellen und Projekten der Zusammenarbeit.

Die Rekrutierung durch die Konsulate und Botschaften erfolgt durch landesinterne, teilweise sehr anspruchsvolle Verfahren. Die Aufenthaltsdauer der Lehrpersonen ist auf jeweils vier bis sechs Jahre beschränkt. In der Regel werden die Lehrpersonen im Vollpensum angestellt und unterrichten HSK-Kurse in mehreren Kantonen.

Private Trägerschaften haben Eigenverantwortung bei der Auswahl ihrer Lehrpersonen. Diese sind praktisch ausnahmslos bereits seit Jahren in Basel wohnhaft und haben keine Amtszeitbeschränkung. Sie unterrichten HSK grösstenteils in Kleinstpensen und gehen zumeist einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit nach.

Eine Lehrperson HSK muss gemäss kantonaler Regelung Deutschkenntnisse auf mindestens Niveau B1 ausweisen, damit die Kommunikation mit der Volksschule und das Einhalten der kantonalen Vorgaben gewährleistet werden kann. Wer dieser Anforderung noch nicht genügen sollte, verpflichtet sich zum Besuch von Deutschkursen.

5. Finanzierung des HSK-Unterrichts

Die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) weist darauf hin, dass es Vorstösse mit dem Ziel einer staatlichen Mitfinanzierung analog Österreich angesichts der finanziellen Lage der Kantone derzeit sehr schwer hätten. Im Gesamtsprachenkonzept des Kantons Basel-Stadt wurden die Gesamtkosten für die Integration von HSK-Unterricht für alle zweisprachigen Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2014/2015 auf 6 Mio. Franken geschätzt.

Momentan besucht auf Stufe Volksschule rund ein Viertel der potenziellen Teilnehmenden ein solches Angebot.

In der Schweiz ist die Finanzierung und Organisation des Unterrichts HSK Sache der Träger-schaften. An diesem Grundsatz hält der Regierungsrat fest. Eine Ausnahme bilden Mittel für HSK-Unterricht, die der Kanton mit bestimmten Zielsetzungen zur Verfügung stellt. So unterstützt er bei Bedarf und mit zeitlicher Begrenzung einzelne Flüchtlingsgruppen.

Für übergreifende Dienstleistungen wie z.B. die Entwicklung eines Handbuchs für Elternvereine HSK erhält das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) für das Projekt EDUKEP (bis Juni 2019 «AKEP») seit Jahren eine finanzielle Unterstützung vom Kanton. Für den HSK-Unterricht übernimmt der Kanton jedoch keine Kosten.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Edibe Gögeli und Konsorten betreffend «Überprüfung neuer Anforderungskriterien für den Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) und eine Teileingliederung in die öffentlichen Schulen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin